

Satzung des Freundeskreises Ballett  
der Sächsischen Staatsoper Dresden e.V.

## **§ 1 Name, Sitz**

(1) Der Verein trägt den Namen

„Freundeskreis Ballett der Sächsischen Staatsoper Dresden e.V.“

im Folgenden kurz „Freundeskreis Ballett“ genannt und hat seinen Sitz in Radebeul.

(2) Der Verein ist nach dem Willen der Mehrheit der Mitglieder im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der VR 3428 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem jeweiligen Spielzeitjahr. Es beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

## **§ 2 Vereinszweck, Aufgaben**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Zusammenschluss und das Wirken am Bühnentanz interessierter Menschen, die sich über den Besuch von Vorstellungen hinaus mit dem Bühnentanz in Geschichte und Gegenwart beschäftigen.

Der Verein

- setzt sich mit Fragen der Repertoireauswahl, den Möglichkeiten der Konzeptionsfindung und der Interpretation auseinander,
- ermöglicht gemeinsame Theater-, Proben- und Trainingsbesuche,
- organisiert Vorträge und Diskussionen zu Fragen der Choreografie, der Entstehung neuer Werke und der Wechselwirkung zwischen Musik und Tanz,
- ermöglicht den Besuch interessanter Aufführungen und die Durchführung von Exkursionen,
- führt Gespräche mit Ballettmeistern, Tänzerinnen und Tänzern sowie weiteren profilierten Künstlern und Technikern des Bühnentanzes,
- gibt jährlich ein Programm über die vorgesehenen Veranstaltungen heraus.

## **§ 3 Mittelverwendung**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur gemeinnützigen Förderung von Kunst und Kultur.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Dem Freundeskreis Ballett kann jede natürliche Person als Mitglied angehören, die die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins anerkennt. Dem Verein können auch fördernde Mitglieder angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit Erklärung der Anerkennung der Satzung beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod
  - Auflösung des Vereins
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
  - erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder
  - Zahlungsrückständen von Beiträgen trotz Mahnung von mehr als einem Jahresbeitrag.

Das Mitglied ist zuvor durch den Vorstand hierauf mittels Einschreibebriefes hinzuweisen und kann sich hierzu binnen zwei Wochen nach Empfang des Briefes äußern.
- (6) Bei Austritt oder Ausschluss nach dem 31.03. bleibt die Beitragspflicht gegenüber dem Verein bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
  - im Rahmen des Vereins an den Veranstaltungen des Freundeskreises Ballett sowie an durch den Verein organisierten Exkursionen teilzunehmen,
  - die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Vorstand im Rahmen der gefassten Beschlüsse zu verlangen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht
  - sich entsprechend der Satzung des Vereins zu verhalten und das Ansehen des Vereins zu wahren,
  - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu Beginn des Geschäftsjahres durch den Schatzmeister einzuziehen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme von Berichterstattungen des Vorstands und des Kassenprüfers,
- b. Entlastung und Neuwahl des Vorstands und des Kassenprüfers,
- c. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit,
- d. Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und sonstigen Anträgen,
- e. Entscheidungen über die Berufung gegen ablehnende Bescheide des Vorstands gemäß § 4 Abs. (3) und Abs. (5) sowie Beschwerden über die Vorstandsarbeit,
- f. Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn es

- a. der Vorstand beschließt,
- b. es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

(3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung an jedes Mitglied mindestens 14 Tage vorher. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Eventuelle Anträge auf Satzungsänderung sind im vollen Wortlaut vorher allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

(4) Bei Einhaltung des Absatzes (3) ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von mindestens drei anwesenden Mitgliedern verlangt wird.

(5) Anträge können gestellt werden

- a. von jedem Mitglied
- b. vom Vorstand

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll auszufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

(1) Stimm- und Wahlrecht besitzen alle Mitglieder.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Im Verhinderungsfall kann eine schriftliche Mitteilung zum vorgesehenen Beschluss eingereicht werden bzw. eine Briefwahl erfolgen.

(3) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 gewählten und namentlich zu benennenden Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Vorstand ist berechtigt bei Notwendigkeit verbindliche Ordnungen zur Untersetzung der Satzung zu erlassen, über die alle Mitglieder zu unterrichten sind.
- (3) Der Verein wählt aus dem Personenkreis des Vorstandes
  - einen Vorsitzenden
  - einen stellvertretenden Vorsitzenden
  - einen Schatzmeister als 2. Stellvertreter des VorsitzendenDieser Personenkreis vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der genannten Funktionsträger.
- (4) Der Vorsitzende oder der ein von ihm beauftragtes Vorstandmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.

Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Er beantragt auf der Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 11 Finanzierungsgrundsätze**

- (1) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Finanzgeschäfte erlässt der Vorstand eine Finanzordnung. Jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres ist ein Haushaltplan aufzustellen und von der Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.
- (2) Der Verein finanziert sich aus
  - den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträgen der Mitglieder,
  - Einnahmen aus Veranstaltungen,
  - Spenden,
  - Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung der Kultur.
- (3) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (4) Der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür entsprechend § 7 Absatz (3) besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Stimmberechtigten.
- (2) Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein beschlossenes anderes Gremium, das aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss, verantwortlich.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung ersetzt in der vorliegenden Form die Satzung des Vereins vom 30.10.2010 und tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.10.2021 und 04.11.2021 am 01.01.2022 in Kraft.

## **Beitragsordnung**

des Freundeskreises Ballett der Sächsischen Staatsoper Dresden e.V.

Seit 1. November 2010 gilt für den Freundeskreis Ballett der Sächsischen Staatsoper Dresden e.V. nachstehende Beitragsordnung:

Mitglieder mit Eintritt vor dem 01.11.2010	40,00 € pro Jahr
Mitglieder mit Eintritt vor dem 01.11.2010 und Ehepartner	60,00 € pro Jahr
Mitglieder mit Eintritt nach dem 01.11.2010	60,00 € pro Jahr
Mitglieder mit Eintritt nach dem 01.11.2010 und Ehepartner	80,00 € pro Jahr
Fördermitglieder	ab 200,00 € pro Jahr